



Amtsverordnung

über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen

in der Gemeinde Heikendorf

(Parkgebührenverordnung)

vom 26.11.2025

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. I S. 323) und § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12.04.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 264) in Verbindung mit § 55 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. S. 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2025 (GVOBl. Schl.-H. S. 76) verordnet die Amtsdirektorin des Amtes Schrevenborn:

§ 1 Anwendungsbereich

Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen nur mit gültigem Parkschein aus einem Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt in der Gemeinde Heikendorf auf den gekennzeichneten Parkflächen in den nachfolgend aufgeführten öffentlichen Straßen, die sich zusätzlich in Bewohnerparkzone A+B aufteilen.

Zone A: Strandweg 1-12, Bergstraße Nr. 1-36, Burmesterweg, Schröderstraße,
Fritz-Lau-Straße, Knüll, Kolonnenweg Nr. 1-18

Zone B Strandweg Nr. 13-18, Möltenorter Weg 1-47, Schützenstraße, Rosenstraße,
Am Barg, Am Kolen Born, Hohrott, Hafestraße, Burbarg, Friedrichstraße,
Mühlensteig, Solten Wiesch, Quellgrund

§ 3 Zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.
- (2) In dem Geltungszeitraum gemäß Absatz (1) besteht die Parkgebührenpflicht täglich in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

§ 4 Höhe der Parkgebühr

- (1) Die Parkgebühr beträgt für öffentliche gebührenpflichtige Verkehrsflächen gemäß § 2:

a. bei einer Parkdauer von bis zu ½ Stunde	kostenfrei
b. bei einer Parkdauer von bis zu 1 Stunde	1,50 EUR
c. für jede weitere angefangene Stunde	1,50 EUR
d. Tagesticket	8,00 EUR
e. Wochenticket (7 Tage)	25,00 EUR
f. Jahresticket	135,00 EUR

- (2) Das Jahresticket nach Abs. 1 Ziffer f kann im Amt Schrevenborn kennzeichenbezogen erworben werden.

§ 5 Verwaltungsgebühren

Für das Ausstellen eines Jahrestickets wird eine Verwaltungsgebühr nach Tarif Nr. 20 der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Schrevenborn in Höhe von 15,00 EUR erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Die Parkgebührenverordnung vom 29.11.2024 tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Heikendorf, 26.11.2025

Amt Schrevenborn
Die Amtsdirektorin
gez.

Juliane Bohrer